

Positionspapier der Bundesregierung zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ (KOM 2011)681 endg.)

1. Die Bundesregierung begrüßt die Mitteilung „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ der Europäischen Kommission vom 25.10.2011 grundsätzlich. Damit hat die Kommission ein klares Signal dafür gesetzt, CSR als wichtigen Eckpfeiler zur Umsetzung der Wachstums-, Beschäftigungs- und Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ zu nutzen und damit einen Beitrag zur Bewältigung der zentralen Herausforderungen in einer globalisierten Welt zu leisten. Die in der Mitteilung angekündigte Initiative für eine öffentliche Debatte über Rolle und Potentiale der Wirtschaft im 21. Jahrhundert kann einen wichtigen Beitrag liefern, das Vertrauen in marktwirtschaftliche Prozesse zu stärken. Solches Vertrauen ist ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Wirtschaftsordnung. Deutschland stimmt in der Zielsetzung mit der Kommission im Grundsatz überein, das Umfeld für die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung der Wirtschaft weiter zu verbessern.

2. Die deutsche Bundesregierung hat am 6. Oktober 2010 eine „Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (CSR)“ beschlossen, um CSR in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung besser zu verankern. Der „Aktionsplan CSR der Bundesregierung“ basiert auf einer breiten Diskussion und Akzeptanz im deutschen Multistakeholdergremium „CSR-Forum“. Ein besonders herausgehobenes Ziel des Aktionsplans ist es, verstärkt kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in Deutschland für CSR zu gewinnen. Hierfür hat die Bundesregierung ein Förder- und Qualifizierungsprogramm zur Implementierung von CSR in KMU im Umfang von 36 Mio. € und einer Laufzeit von drei Jahren aufgelegt, das aus Mitteln des ESF mitfinanziert wird. Damit setzt Deutschland bewusst auf Anreize und Hilfestellungen zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen.

3. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Europäischen Kommission, ihre eigene CSR-Strategie fortzuentwickeln und auch Entwicklungen im internationalen Bereich zu reflektieren. Aus Sicht der Bundesregierung sollte dabei an einem CSR-Verständnis als freiwillige, über gesetzliche Vorgaben hinausgehende, Übernahme gesellschaftlicher

Verantwortung im Kerngeschäft eines Unternehmens festgehalten werden. Gerade der Grundsatz der Freiwilligkeit ist im Gemeinsamen Verständnis des deutschen Multistakeholdergremiums „CSR-Forum“ deutlich zum Ausdruck gebracht, und von der Bundesregierung bei Verabschiedung des Aktionsplans CSR übernommen worden. Dies hat die deutsche Regierung in ihren Stellungnahmen gegenüber der Kommission wiederholt betont und u.a. in einer schriftlichen Stellungnahme vom 14. April 2010 explizit darauf hingewiesen, dass eine strategische Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit mit dem in Deutschland praktizierten Verständnis von CSR nicht vereinbar ist.

CSR als freiwillige Übernahme von Verantwortung im eigenen Kerngeschäft dient nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern fördert zugleich bürgerschaftliches Engagement - den „Schlüsselfaktor zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts“ in Europa (KOM (2011) 568, S.2). Auch aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher stellt das auf Freiwilligkeit beruhende CSR-Engagement einen wichtigen Aspekt für die öffentliche Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie für den Kauf von nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen dar. Wachsende Regulierung und gesetzliche Festlegungen im Bereich CSR könnten dieses Wertungskriterium für ein verantwortungsvolles Kaufverhalten einschränken. Der Grundsatz der Freiwilligkeit sollte daher nicht aufgeweicht werden.

4. Die Bundesregierung spricht sich ausdrücklich gegen neue gesetzliche Berichtspflichten zu sozialen und ökologischen Informationen im Rahmen von CSR aus. Solche gesetzlichen Berichtspflichten würden eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit bedeuten und wären mit erheblichem Bürokratieaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland, aber auch für alle anderen Unternehmensgruppen verbunden. Für die besondere Betroffenheit von KMU würde auch eine Untergrenze, z.B. festgemacht an der Beschäftigtenzahl, keine Abhilfe schaffen. So erfasst z.B. die von der EU angewandte Empfehlungsgrenze von 250 Beschäftigten für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland viele eindeutig mittelständisch organisierte Betriebe nicht. Diese mittelständischen Unternehmen verfügen oftmals nicht über die erforderlichen Informationen zur Erstellung von Berichten und könnten diese nur mit beträchtlichem Aufwand erstellen.

5. Mit sehr großer Skepsis steht die deutsche Regierung auch dem von der Kommission angekündigten „Koregulierungsprozess“ gegenüber. Dieser darf nicht zu einer de-facto gesetzlichen Regelung werden. Zu strikte Vorgaben unterlaufen die Motivation für Selbstregulierung. Das Prinzip der Freiwilligkeit muss auch hier gewahrt bleiben.

6. Die Bundesregierung unterstützt die Bekanntmachung und weitere Verbreitung internationaler Standards und Informationen, um freiwillige Selbstorganisationsprozesse von Unternehmen und Branchen zu fördern. Daher begrüßt die Bundesregierung die Aussage der Europäischen Kommission, die europäische CSR-Strategie in Einklang mit dem durch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den „Global Compact“ der Vereinten Nationen, die ISO-Norm 26000 zur gesellschaftlichen Verantwortung, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights) gesteckten internationalen Rahmen zu bringen. Ebenso wird der Bezug zur sozialen und ökologischen Verantwortung über die gesamte Lieferkette begrüßt.